

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberthal

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 2629) und der §§ 1,2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt des Saarlandes S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534), sowie gem. § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberthal in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05. Mai 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeindefriedhöfe, der Friedhofshallen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde werden ab Inkrafttreten dieser Satzung die nachstehend festgesetzten Gebühren erhoben:

Gebühren

1. Grabnutzungsgebühr	
a) Reihengrab für Erwachsene	894,00 EUR
b) Reihengrab für Urnen	382,00 EUR
c) von der Gemeinde gepflegte Urnengrabstätte	382,00 EUR
d) Urne in einer Urnenwand	318,00 EUR
e) Verlängerung der Ruhefrist für die Erst- und Zweitbelegung eines bereits vorhandenen Wahlgrabes (Familiengrab) bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Belegung - pro Jahr und Belegung -	36,00 EUR
f) Verlängerung der Ruhefrist für die Zweit-Belegung eines bereits vorhandenen Urnengrabes (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -	26,00 EUR
g) Verlängerung der Ruhefrist für die Zweit-Belegung eines bereits vorhandenen von der Gemeinde gepflegten Urnengrabes (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -	26,00 EUR
h) Verlängerung der Ruhefrist für die Zweit-Belegung eines bereits vorhandenen Urnengrabes in einer Urnenwand (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -	22,00 EUR
2. Grabherstellung und Bestattung	
a) Grabherstellung und Bestattung (Erwachsene)	716,00 EUR
b) Grabherstellung und Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab (Familiengrab)	716,00 EUR
c) Grabherstellung und Bestattung (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	343,00 EUR
d) Grabherstellung und Bestattung (Urnen)	183,00 EUR
e) Grabherstellung und Bestattung von Urnen, deren Pflege der Gemeinde obliegt	492,00 EUR
f) Grabherstellung und Bestattung von Urnen in einer Urnenwand (einschließlich Verschlussplatte)	512,00 EUR
g) Zuschlag für Samstagsbestattungen	100,00 EUR
3. Benutzung der Leichenhalle:	
ein Tag	200,00 EUR
zwei Tage	300,00 EUR
ab drei Tage	400,00 EUR

4.	Einebnung einer Grabstätte bzw. Räumung	
	Reihengräber	100,00 EUR
	Urnengräber	50,00 EUR
	Familiengräber	150,00 EUR
5.	Unterhaltungsgebühr	
a)	Urne in Urnenwand	375,00 EUR
b)	Urne in Urnenwand 2. Belegung (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -	25,00 EUR

§ 2

Findet eine Bestattung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Gemeindebauhofes statt, so werden die zusätzlichen entstehenden Kosten den Antragstellern neben den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 3

Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Benutzung eines Gemeindefriedhofes und einer Leichenhalle der Gemeinde beantragt. Ist eine Personenmehrheit Antragsteller, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Gebühren werden schriftlich angefordert, sind innerhalb eines Monats fällig und an die Gemeindekasse Oberthal zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Gegen die Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Die Satzung vom 13.03.2014 verliert am selben Tage ihre Gültigkeit.

Oberthal, 05.05.2022

Der Bürgermeister
der Gemeinde Oberthal

R a u s c h